

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der  
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. März

1961

## Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstschriften	15	Aenderung der Kirchspielsgrenzen zwischen Neureut-Süd und Karlsruhe	17
Verordnung:		Mitgliedschaft in der Landessynode	17
Verordnung über das Rechnungswesen bei den Kirchengemeinden - Rech- nungsordnung (RO) -	16	Landeskollekte für Mittelschefflenz	17
Bekanntmachungen:		Terminé für die Landessammlungen 1961 der Verbände der freien Wohl- fahrtspflege	17
Umstellung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr	17	Betriebsvertreter und Bevollmächtigte der Inneren Mission und des Hilfs- werks	18

## Dienstschriften.

### Entscheidungen des Landesbischofs.

#### Berufen

(auf weitere 6 Jahre):

Dekan Pfarrer Walter Schweikhart in Boxberg zum Dekan für den Kirchenbezirk Boxberg mit Wirkung vom 1. 4. 1961.

Berufen auf Grund von Gemeindevahl (gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz. Gesetz):

Pfarrer Wilhelm Landes in Egringen zum Pfarrer der Nordpfarre in Mannheim-Neckarau, Vikar Gerhard Niemann in Waldshut zum Pfarrer in Dühren, Vikar Gernot Ziegler in Mannheim (Konkordienkirche) zum Pfarrer in Kenzingen.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetz. Gesetz):

Pfarrvikar Gerhard Höflin in Baden-Baden (Markusgemeinde) zum Pfarrer in Tairnbach.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetz. Gesetz):

Pfarrverwalter Siegfried Fritsch in Mannheim-Schönau (2. Pfarrei) zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter Martin Kaufmann in Hochstetten zum Pfarrer daselbst, Pfarrer Theodor Monninger in Kollnau-Gutach zum Pfarrer der Nordpfarre in Karlsruhe-Durlach.

#### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetz. Gesetz):

Vikar Paulus Stein in Mannheim (Bezirksjugendpfarramt) zum Bezirksjugendpfarrer in Mannheim.

### Entscheidung des Landeskirchenrats.

#### Beurlaubt:

Pfarrer Traugott Jäger in Meißenheim zur Übernahme der Stelle des 2. Pfarrers am Diakonissenhaus Nonnenweier.

### Entscheidung des Oberkirchenrats.

#### Versetzt:

Vikar Karl-Heinz von Rothenburg in Dietlingen als Vikar nach Baden-Baden (Dekanat).

### Entscheidungen des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten.

#### Emannt:

Studienrätin Vikarin Helene Cucuel in Freiburg (Goethe-Gymnasium) zur Oberstudienrätin, Studienassessor Pfarrer Dr. theol. Dieter Walther in Lörrach (Hans-Thoma-Gymnasium) zum Studienrat, Studienassessor Pfarrer Diether Zimmermann in Freiburg (Berthold-Gymnasium) zum Studienrat.

**Gestorben:**

Pfarrer i. R. Kirchenrat Wilhelm Huß, zuletzt in Ettlingen, am 2. 2. 1961, Angestellter i. R. Adolf Oehlwang, zuletzt bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe, am 18. 1. 1961.

**Diensterledigungen.**

Heidelberg-Schlierbach, Kirchenbezirk Heidelberg  
Neues Pfarrhaus wird z. Zt. gebaut.

Kollnau-Gulach, Kirchenbezirk Emmendingen  
Pfarrhaus wird frei.

Meißenheim, Kirchenbezirk Lahr  
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindevwahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 4. April abends hier eingegangen sein.

**Verordnung.**

**\*Verordnung über das Rechnungswesen bei den Kirchengemeinden - Rechnungsordnung (RO) -**

Vom 21. Februar 1961

Auf Grund des § 108 Abs. 2 (Buchst. l u. q) der Grundordnung erläßt der Evangelische Oberkirchenrat nachstehende Verordnung über das Rechnungswesen bei den Kirchengemeinden:

**§ 1**

Das Rechnungsprüfungsamt des Evangelischen Oberkirchenrats stellt die Jahresrechnungen der kirchengemeindlichen Kassen, soweit nicht der Evangelische Oberkirchenrat die Rechnungslegung im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat dem Rechner übertragen hat.

**§ 2**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Jahresrechnungen aller kirchengemeindlichen Kassen.

(2) Zweck der Prüfung ist festzustellen, ob bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet worden sind.

(3) Auf Grund des Prüfungsergebnisses wird entschieden, ob dem Kirchengemeinderat, dem Rechner und dem Kirchensteuer-Erheber Entlastung erteilt werden kann.

**§ 3**

Der Rechner hat die Kassenbücher mit dem 31. Dezember jeden Jahres abzuschließen (Jahresabschluß); lediglich für Einnahmen und Ausgaben, die das abgelaufene Rechnungsjahr betreffen, dürfen die Kassenbücher noch bis zum 15. Januar des folgenden Jahres offengehalten werden.

**§ 4**

(1) In den Kirchengemeinden, deren Rechnung das Rechnungsprüfungsamt stellt, haben die Kirchengemeinderäte und Rechner nach Abschluß des Rechnungsjahres die Rechnungsunterlagen für die Ablieferung an das Rechnungsprüfungsamt vorzubereiten. Das Rech-

nungsprüfungsamt stellt und prüft die Jahresrechnungen in einem Arbeitsgang.

(2) In den anderen Kirchengemeinden hat der Rechner binnen drei Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres die Jahresrechnung mit Kassenbuch, Belegen und Vorrechnung dem Kirchengemeinderat zur Vorprüfung zu übergeben. Der Kirchengemeinderat sorgt für die Erledigung der von ihm erhobenen Beanstandungen und legt innerhalb weiterer sechs Wochen die vorgeprüfte Rechnung mit den zugehörigen Anlagen dem Rechnungsprüfungsamt vor.

(3) Bei der Vorbereitung der Kassenunterlagen (Abs. 1) und der Vorlage der Jahresrechnung (Abs. 2) sind die hierzu vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassenen Richtlinien zu beachten.

**§ 5**

Das Rechnungsprüfungsamt faßt die Prüfungserinnerungen in einem Prüfungsbescheid zusammen. Der Vorsitzende des Kirchengemeinderats hat den Prüfungsbescheid dem Kirchengemeinderat, dem Rechner und, soweit die Prüfungserinnerungen den Kirchensteuer-Erheber betreffen, auch diesem zur Kenntnis zu bringen.

**§ 6**

Soweit keine Prüfungserinnerungen zu ziehen sind, die einer Entlastung entgegenstehen, erteilt das Rechnungsprüfungsamt zugleich mit dem Prüfungsbescheid dem Kirchengemeinderat, dem Rechner und dem Kirchensteuer-Erheber Entlastung.

**§ 7**

(1) Werden Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung von solcher Erheblichkeit festgestellt, daß eine Entlastung nicht ohne weiteres erteilt werden kann, so wird der Prüfungsbescheid dem Kirchengemeinderat zur Erledigung der Erinnerungen binnen sechs Wochen mitgeteilt.

(2) Kommt der Kirchengemeinderat den Prüfungserinnerungen nach, so erteilt das Rechnungsprüfungsamt die Entlastung.

(3) Erhebt der Kirchengemeinderat oder der Rechner gegen den Prüfungsbescheid Einwen-

dungen, die das Rechnungsprüfungsamt nicht als begründet anerkennt, oder hat das Rechnungsprüfungsamt nach Eingang der Stellungnahme des Kirchengemeinderats aus sonstigen Gründen noch Bedenken, Entlastung zu erteilen, so entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

§ 8

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann vor seiner Entscheidung die unerledigten Prüfungserinnerungen mit den Beteiligten und dem Rechnungsprüfungsamt mündlich oder schriftlich erörtern.

(2) Sind die Prüfungserinnerungen auf Grund dieser Erörterungen ausgeräumt oder, soweit der Evangelische Oberkirchenrat ihnen beigetreten ist, vom Kirchengemeinderat erledigt worden, so erteilt der Evangelische Oberkirchenrat die Entlastung.

§ 9

Der Prüfungsbescheid mit dem Nachweis über den Vollzug der Prüfungserinnerungen ist

der nächsten Jahresrechnung als Anlage beizufügen.

§ 10

Das Rechnungsprüfungsamt führt eine fortlaufende Nachweisung über das örtliche Kirchenvermögen sowie über den Stand der Rechnungsvorlagen und der Rechnungsprüfung; es berichtet dem Evangelischen Oberkirchenrat über Wahrnehmungen, die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 11

Diese Ordnung tritt am 1. April 1961 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten entgegenstehende Bestimmungen der Verordnung, die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evangelischen Kirchenvermögens betr., vom 17. Juli 1908 außer Kraft.

Karlsruhe, den 21. Februar 1961

Evang. Oberkirchenrat  
Dr. Löhner

## Bekanntmachungen.

OKR 28. 2. 1961 Umstellung des Rechnungs-  
Nr. 5208 jahres auf das Kalenderjahr  
Az 56/1 (51/8)

Gemäß Beschluß der Landessynode vom 26. November 1959 wird das Rechnungsjahr, das seither jeweils die Zeit vom 1. April bis zum 31. März umfaßte, vom 1. Januar 1962 an für alle kirchl. Fonds und Kassen auf das Kalenderjahr umgestellt. Der vorhergehende Rechnungszeitraum umfaßt deshalb nur die Zeit vom 1. 4. 1961 bis 31. 12. 1961 (Rumpfrechnungsjahr). Wegen des Vollzugs des Haushaltsplans für das gekürzte Rechnungsjahr wird ein besonderer Erlaß ergehen.

OKR. 21. 1. 1961 Änderung der Kirch-  
Nr. 856 spielsgrenzen zwischen den  
Az 10/0 Kirchengemeinden Neu-  
reut-Süd und Karlsruhe

Der gemäß Verfügung des Regierungspräsidiums Nordbaden in Karlsruhe vom 7. 2. 1958 Nr. I/3a - 15682/58 (Bek. im Gem.Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 25. 2. 1958 S. 59) von Neureut nach Karlsruhe umgemeindete bewohnte und unbewohnte Gemarkungsteil von 69 ha 20 a 01 qm wird mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung ab 1. April 1961 aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Neureut-Süd aus- und in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Karlsruhe eingegliedert.

OKR. 2. 3. 1961 Mitgliedschaft in der  
Nr. 4999 Landessynode  
Az 14/4

Nachdem Studiendirektor Fritz Sebastian in Walldürn sein Amt als Mitglied der Landes-

synode niedergelegt hatte, wurde Vermessungsinspektor Karl Müller in Buchen von der Bezirkssynode Adelsheim am 19. 2. 1961 zum Mitglied der Landessynode gewählt.

OKR. 20. 2. 1961 Landeskollekte für die Til-  
Nr. 2587 gung der Bauschulden in  
Az 43/0 Mittelschefflenz

Am Sonntag Quasimodogeniti, dem 9. 4. 1961, wird eine Landeskollekte für die Tilgung der Bauschulden in Mittelschefflenz erhoben, die wir am Sonntag zuvor mit nachstehenden Worten zu empfehlen bitten:

Die Evangelische Kirchengemeinde Mittelschefflenz im Kirchenbezirk Mosbach mußte an Kirche und Pfarrhaus umfangreiche Instandsetzungsarbeiten durchführen. Sie war gezwungen, zur Finanzierung dieser Arbeiten Darlehen von über 100 000,- DM aufzunehmen. Da die kleine Gemeinde (mit etwa 500 Seelen) trotz ihrer Opferwilligkeit diese Schuld allein nicht abtragen kann, bittet sie um die brüderliche Mithilfe der übrigen Gemeinden unserer Landeskirche.

OKR. 10. 2. 1961 Termine für die Landes-  
Nr. 2894 sammlungen der Verbände  
Az 43 (40/0) der freien Wohlfahrts-  
pflege im Kalenderjahr  
1961

Nach einem Schreiben der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg in Stuttgart vom 3. Januar 1961 sind für das Kalenderjahr 1961 die nachstehenden Landessammlungen genehmigt worden:

**A. Wohlfahrtsverbände****a) im Lande Baden-Württemberg**

Arbeiterwohlfahrt  
Baden-Württemberg  
Deutsches Rotes  
Kreuz, Landesver-  
band Baden-Würt-  
temberg und Lan-  
desverband Süd-  
baden

a) Haussammlung  
b) Straßen-  
sammlung

a) 6. - 12. März  
b) 10. - 12. März  
a) 17. - 23. April  
b) 21. - 23. April

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg

a) 5. - 11. Juni  
b) 9. - 11. Juni

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg i. Br. und Caritasverband Württemberg - Diözese Rottenburg - e. V.

a) 11. - 17. September  
b) 15. - 17. September

**b) in den Regierungsbezirken Nordbaden und Südbaden**

Gesamtverband der Inneren Mission in Baden

a) 2. - 8. Oktober  
b) 6. - 8. Oktober

**B. Sonstige Veranstalter (im Lande Baden-Württemberg)**

Elly-Heuß-Knapp-Stiftung Deutsches Müttergenesungswerk

a) 8. - 14. Mai  
b) 12. - 14. Mai

Kuratorium Unteilbares Deutschland

a) ---  
b) 16. - 18. Juni

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Landesverband Oberrhein, Konstanz

a) 30. Okt. - 5. Nov.  
b) 3. - 5. November

Konferenz der kirchlichen Bahnhofsmission, Geschäftsstelle Freiburg i. Br.

Sammlung mit Büchsen auf Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) an insgesamt 8 Tagen im Jahr 1961

Nach einer Übereinkunft der Verbände der freien Wohlfahrtspflege soll jeder dieser Verbände für seinen Bereich darauf bedacht sein, daß die Sammlungstermine und der Erfolg der Sammlungen nicht durch zeitnah gelegene andere Sammlungen oder sammlungsähnliche Veranstaltungen beeinträchtigt werden. Wir bitten deshalb die Pfarrämter und kirchlichen Werke, auf diese Termine bei der Ansetzung von Sammlungen, die mehr als örtlichen Charakter besitzen, Rücksicht zu nehmen.

OKR. 23. 2. 1961  
Nr. 1577  
Az 44/2 (44/6)

Bezirksvertreter und Bevollmächtigte der Inneren Mission und des Hilfswerks

Zum Bezirksvertreter der Inneren Mission und des Hilfswerks für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land wurde Pfarrer Hugo Pfisterer in Eggenstein bestellt.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:  
Mittwoch und Donnerstag von 10 - 12 Uhr  
und 15.30 - 17 Uhr.

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten - von ganz dringenden Fällen abgesehen - an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.